
S 14 U 52/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 U 52/22
Datum	22.08.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

G r Ä¼ n d e:

I.

Die Beteiligten streiten dar¼ber, ob eine Infektion des Kl¼gers mit dem Corona-Virus SarsCov2 (nachfolgend: Covid-19-Virus) einen Arbeitsunfall darstellt.

Der am 00.00.0000 geborene Kl¼ger war seit Oktober 1984 als Facharbeiter in der Blechpoliererei des Unternehmens X und H AG, S-X , besch¼ftigt.

Das Besch¼ftigungsunternehmen erstattete der Beklagten im Juni 2021 Unfallanzeige und gab an, der Kl¼ger sei am 17.04.2021 nachweislich an Covid 19 erkrankt, er habe w¼hrend seiner Arbeitszeit Kontakt zu Kollegen gehabt, die im Nachhinein positiv auf Covid 19 getestet worden seien, es sei nicht

auszuschließen, dass er sich bei diesen Kontakten angesteckt habe; ein Hygienekonzept für den betreffenden Arbeitsbereich habe vorgelegen und sei eingehalten worden, dieses sei auch ständig an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst worden; außerhalb des Unternehmens habe er angabegemäß keinen Kontakt zu bestmöglichen Coronafällen gehabt.

Im Rahmen der Ermittlungen gab der Kläger an, am 17.04.2021 habe ein PCR-Test den Nachweis einer Erkrankung erbracht, Symptome seien am Folgetag aufgetreten, welche in einen stationären Aufenthalt vom 24.04.2021 bis 22.06.2021 im N-hospital P einmündeten; die Infektion sei seiner Einschätzung nach auf Kontakt zu zwei nachweislich infizierten Indexpersonen, nämlich im Rahmen gemeinsamer Arbeiten mit direkten Vorgesetzten, zurückzuführen. Insoweit war beim Vorgesetzten Meister T am 19.04.2021 ein positiver PCR-Test-Befund erhoben worden; bei dem weiteren Arbeitskollegen S war bereits am 14.04.2021 ein positiver Befund erhoben worden. Im Rahmen schriftlicher Befragung gab Letzterer an, er habe am 13.04.2021 für etwa fünf bis zehn Minuten Kontakt mit dem Kläger gehabt, wobei der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten und auch durchgehend Masken getragen worden seien. Dies bestmöglichte auch das Beschäftigungsunternehmen (Auskunft vom 14.07.2021), wobei es zu Kontaktzeiten und deren Intensität angab, es habe kein enger Kontakt im Nahfeld länger als 10 Minuten unter Maskenschutz bestanden oder seien unabhängig von der Gesprächsdauer Gespräche ohne solchen Schutz geführt worden; nicht auszuschließen sei ein gleichzeitiger Aufenthalt von Index- und Kontaktpersonen im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand. Das Gesundheitsamt des Kreises H gab im Übrigen (Auskunft vom 13.07.2021) an, eine Kontaktnachverfolgung durchgeführt zu haben, jedoch nicht eindeutig ermitteln zu können, ob sich die Infektion des Klägers aus beruflichem Kontext ergäbe; ausgeschlossen werden könne dies jedoch nicht.

Mit Bescheid vom 02.09.2021 lehnte es die Beklagte ab, die COVID-19-Infektion des Klägers als Arbeitsunfall anzuerkennen und führte zur Begründung aus, zur Anerkennung einer Infektion müsse im Rahmen der beruflichen Tätigkeit ein intensiver Kontakt mit einer infizierten Person (Indexperson) nachweislich stattgefunden haben, wobei die Intensität des Kontaktes sich nach Dauer und örtlicher Nähe messe; der Nachweis eines solchen intensiven Kontaktes sei vorliegend nicht zu erbringen, da zu den benannten Arbeitskollegen T und S kein intensiver nachweislicher Kontakt von mehr als 10 Minuten im Nahbereich stattgefunden habe; allein die Möglichkeit, sich im Rahmen der beruflichen Tätigkeit die Infektion zugezogen zu haben, genüge nicht; wo und wie er sich die Infektion zugezogen habe, sei nicht zu klären, was nach den in der gesetzlichen Unfallversicherung geltenden Beweislastgrundsätzen zu seinem Nachteil wirke. Mit dem hiergegen erhobenen Widerspruch machte der Kläger geltend, die Angaben des Beschäftigungsunternehmens im Rahmen deren Befragung seien fehlerhaft, tatsächlich habe er intensiven Kontakt mit einer bereits infizierten Indexperson gehabt. Hierzu gab das Beschäftigungsunternehmen an, der Kläger habe sich mit Herrn S länger als eine Viertelstunde in einer Halle eine Verschmutzung an Bändern angesehen und nebeneinandergestanden, wobei Masken getragen

worden seien; Zusammenkünfte in einem Büro oder Besprechungsraum hätten nicht stattgefunden. Mit Widerspruchsbescheid vom 20.01.2022 wies die Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, der Vortrag im Widerspruchsverfahren führe zu keiner anderen Einschätzung, ein intensiver Kontakt zu einer Indexperson sei nicht festzustellen.

Hiergegen richtet sich die am 17.02.2022 erhobene Klage. Der Kläger trägt vor, mit beiden Indexpersonen sei er am 12.04.2021 im Rahmen einer Frühstücksrunde, in welcher das Tagesgespräch besprochen worden sei, zusammengekommen; es handle sich um eine tätige Kommunikation ohne Maske, da im Frühstückssaum auch Kaffee und Tee getrunken bzw. das Frühstück eingenommen werde; nach deren Abschluss sei er mit dem Meister S in eine Abteilung gegangen, wobei dieser ihm mitgeteilt habe, seine zwei Kinder und sein Vater seien infiziert, er selbst weise jedoch noch keine Symptome auf; am Folgetag indes sei er an Corona erkrankt. Kontakt zu sonstigen Personen, die an Corona infiziert gewesen sein, habe er nicht gehabt. Insgesamt sei davon auszugehen, dass er sich bei seiner Tätigkeit entweder bei Herrn S oder Herrn T angesteckt habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 02.09.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2022 zu verurteilen, ihm wegen seiner Corona-Infektion Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht die Ausführungen ihrer Verwaltungsentscheidungen zum Gegenstand ihrer Klageerwiderung und führt im Übrigen aus, im Rahmen der Bearbeitung werde den Besonderheiten der pandemischen Lage bereits dadurch Rechnung getragen, dass Beweiserleichterungen angewandt werden in der Form, dass ein gesicherter intensiver Kontakte zu einer Indexperson oder auch ein hohes Infektionsgeschehen im Betrieb als ausreichend angesehen werde, einen Nachweis von Infektionen zu ermöglichen; nicht einmal hierfür gebe es jedoch Anhaltspunkte; da der Kläger und der Arbeitskollege T annähernd zeitgleich positiv getestet worden seien, käme dieser als Indexperson nicht in Betracht; hinsichtlich des weiteren Arbeitskollegen S sei ein intensiver Kontakt nicht festzustellen. Insoweit sei eine Infektion im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des Klägers allenfalls möglich, jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich, zumal angesichts der pandemischen Lage auch eine Ansteckung im privaten Bereich in Frage käme. Abgesehen davon erscheine fraglich, ob eine mögliche Infektion im Frühstückssaum unter den Versicherungsschutz falle.

Im Hinblick auf Hinweise in den Verwaltungsakten der Beklagten, zeitgleich mit dem Kläger sei wohl dessen gesamte Familie von der Infektion betroffen, legte der

Kläger aufлагegemäß einen Befund über eine auch bei dessen Ehefrau am 17.04.2021 vorgenommene positive PCR-Testung vor.

Wegen der sonstigen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und die den Kläger betreffenden Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

II.

Das Gericht konnte nach Anhörung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid ([§ 105 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz](#) – SGG -) entscheiden, da der Sachverhalt geklärt war und die Streitsache auch keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufwies.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Soweit der Kläger mit seiner Klage um Leistungen wegen seiner Infektion nachsucht, ist die Klage allerdings unzulässig, da die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid über konkrete Leistungen nicht befunden hat, sondern einzig festgestellt hat, die Infektion sei kein Arbeitsunfall. Diesbezüglich ist die Klage unter Umdeutung des klägerischerseits formulierten Begehrens als kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß [§ 54 Absatz 1 SGG](#) zulässig.

Der Bescheid vom 02.09.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Infektion des Klägers mit dem Corona-Virus ist nicht als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Nach [§ 8 Abs. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach [§§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind nach [§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#) zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Ein Arbeitsunfall setzt daher voraus, dass der Verletzte durch eine Verrichtung vor dem fraglichen Unfallereignis den gesetzlichen Tatbestand einer versicherten Tätigkeit erfüllt hat und deshalb Arbeitnehmer ist (innerer oder sachlicher Zusammenhang). Die Verrichtung muss zu einem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis dem Unfallereignis geföhrt haben (Unfallkausalität) und das Unfallereignis muss einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten objektiv und rechtlich wesentlich verursacht (haftungsbegründende Kausalität) haben. Unerheblich ist, ob die Erkrankung den Leistungsfall auslösende Folgen nach sich zieht (haftungsauslösende Kausalität; st. Rspr. vgl. BSG, Urteil vom 26. Juni 2014, [B 2 U 4/13 R](#), SozR 4-2700 § 8 Nr. 52; BSG, Urteil vom 15. November 2016, [B 2 U 12/15 R](#), SozR 4-2700 § 2 Nr. 37; BSG, Urteil vom 26. November 2019, [B 2 U 8/18 R](#), SozR 4-2700 § 8 Nr. 71; BSG, Urteil vom 6. Mai 2021, [B 2 U 15/19 R](#), SozR 4-2700 § 8 Nr. 77).

Hinsichtlich des Beweismaßstabes gilt, dass die Tatsachen, die die Tatbestandsmerkmale Arbeitnehmer, Verrichtung zur Zeit des

Unfallsâ, âUnfallereignisâ sowie âGesundheitsschadenâ erfÃ¼llen sollen, im Grad des Vollbeweises, also mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, fÃ¼r das Gericht feststehen mÃ¼ssen. DemgegenÃ¼ber genÃ¼gt fÃ¼r den Nachweis der naturphilosophischen UrsachenzusammenhÃ¤nge zwischen diesen Voraussetzungen der Grad der (hinreichenden) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die Glaubhaftmachung und erst Recht nicht die bloÃe MÃglichkeit (vgl. BSG, Urteil vom 2. April 2009, [B 2 U 30/07 R](#), SozR 4-5671 Anl. 1 Nr. 3101 Nr. 4; BSG, Urteil vom 31. Januar 2012, [B 2 U 2/11 R](#), SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 43; BSG, Urteil vom 6. Mai 2021, [B 2 U 15/19 R](#), SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 77).

Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht nachgewiesen oder der ursÃ¤chliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte herleitet, bei den anspruchsbegrÃ¼ndenden Tatsachen also zu Lasten des jeweiligen KlÃ¤gers (vgl. BSG, Urteil vom 27. Juni 1991, [2 RU 31/90](#), [SozR 3-2200 Â§ 548 Nr. 11](#); BSG, Urteil vom 2. Dezember 2008, [B 2 U 26/06 R](#), [SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 29](#); BSG, Urteil vom 17. Dezember 2015, [B 2 U 8/14 R](#), SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 55; BSG, Urteil vom 15. Dezember 2016, [B 5 RS 4/16 R](#), [BSGE 122, 197](#) = SozR 4-8570 Â§ 6 Nr. 7; BSG, Urteil vom 20. Dezember 2016, [B 2 U 16/15 R](#), SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 60).

Ausgehend von diesen rechtlichen MaÃstÃ¤ben sind die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Arbeitsunfalles nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger war zwar im Rahmen seiner beruflichen TÃ¤tigkeit als BeschÃ¤ftigter des Unternehmens X und H gemÃÃe Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des 7. Buches Sozialgesetzbuch â SGB VII â dem Grunde nach dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Personenkreis zugehÃ¶rig. Auch hat er, was der vom Kreis H beigebrachte PCR-Test vom 17.04.2020 belegt, einen âUnfallâ erlitten. Insoweit stellt auch eine erlittene bakterielle oder virale Infektion ein Unfallereignis im Sinne von [Â§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) dar; UnfÃ¤lle sind, wie ausgefÃ¼hrt, von auÃen einwirkende, kÃ¶rperlich schÃ¤digende und zeitlich begrenzte Ereignisse. Das Eindringen eines Bakteriums bzw. Virus in den KÃ¶rper ist ein solches zeitlich begrenztes, von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis. Allerdings ist dieses Ereignis vorliegend weder zeitlich noch Ã¶rtlich bestimmbar. Hierzu fÃ¼hrt das Verwaltungsgericht Augsburg (Urteil vom 21.10.2021 â [AU 2 K 20.2494](#) -) zutreffend zum Dienstunfallrecht von Beamten aus, das Vorliegen eines Ã¶rtlich und zeitlich wie bestimmbar Ereignisses setze voraus, dass sich feststellen lasse, dass sich ein Beamter an einem bestimmten Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt infiziert habe und die UmstÃ¤nde des konkreten Ereignisses so bestimmt sein mÃ¼ssten, dass es Konturen erhalte, aufgrund derer es von anderen Geschehnissen eindeutig abgegrenzt werden kÃ¶nne, was bedeute, dass die bloÃe Eingrenzbarkeit des Zeitraumes der Infektion oder die abstrakte Bestimmbarkeit ihres Zeitpunktes nicht ausreichen. Dem schlieÃt sich das Gericht an. Soweit das Bundessozialgericht BSG (Urteil vom 07.05.2019 â [B 2 U 34/17 R](#) -) im Hinblick auf einen mehrwÃ¶chigen Krankenhausaufenthalt, im Rahmen dessen sich eine Infektion ereignet hat, urteilte, es sei unschÃ¤dlich, dass der Zeitpunkt der Infektion nicht bestimmt werden kÃ¶nne, betrifft dies einen nicht vergleichbaren Fall, da im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes ein umfangreicher Versicherungsschutz besteht.

Versicherte Verrichtung ist nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 17a SGB VII](#) ist diesbezüglich nämlich jedes aktive Handeln und passive Erdulden der durch die stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus geprägten Vorgänge (vgl. BSG Urteil vom 10.3.1994 â [2 RU 22/93](#) â USK 9473; vgl. zu [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 15 Buchst a SGB VII](#) BSG Urteil vom 27.4.2010 â [B 2 U 11/09 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 2 Nr. 14 RdNr. 17). Verrichtung ist jedes konkrete Handeln des Versicherten, das objektiv seiner Art nach von Dritten beobachtbar und subjektiv zumindest auch auf die Erfllung des Tatbestandes der jeweiligen versicherten Ttigkeit ausgerichtet ist (vgl. BSG Urteil vom 26.6.2014 â [B 2 U 4/13 R](#) â SozR 4-2700 Â§ 8 Nr. 52 zu [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#)). Im konkreten Fall befand das BSG, dass jede denkbare Verrichtung der Klgerin zum eingrenzbaeren Zeitpunkt des Unfallereignisses in einem sachlichen Zusammenhang mit der an sich versicherten Ttigkeit des Entgegennehmens einer Krankenhausbehandlung stand.

Vorliegend sind die Verhltnisse jedoch anders. Mag auch die Pltzlichkeit der Einwirkung insoweit keinen pltzlichen Vorgang im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs verlangen, sondern auch einen Zeitraum bis zu einer Arbeitsschicht erfassen, kann auf die Festlegung nach einem bestimmten Kalendertag hierfr nur verzichtet werden, wenn nach den Umstnden die in diesem Sinne pltzliche Schdigung an irgendeinem Arbeitstag bei versicherter Bettigung nachweislich eingetreten ist.

Insoweit scheidet die Anerkennung des Unfalles als Arbeitsunfall daran, dass vorliegend nicht im Vollbeweis nachgewiesen ist, dass der Klger im Zeitpunkt des Unfalles, also dem Moment der Infizierung, mit dem Virus einer Verrichtung nachging, die der versicherten Ttigkeit zuzurechnen ist. Soweit das Gesetz in [Â§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) Arbeitsunflle als Unflle von Versicherten âin Folge einer versicherten Ttigkeitâ definiert, betrifft dies den sog. inneren oder sachlichen Zusammenhang, das heit die sachliche Verbindung der im Unfallzeitpunkt ausgefbten Verrichtung mit der im Gesetz genannten versicherten Ttigkeit. Dieser Zusammenhang ist wertend zu ermitteln. Die tatschlichen Grundlagen dieser wertenden Entscheidung mssen allerdings im Vollbeweis, das heit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststehen (BSG, Urteil vom 20.12.2016 â [B 2 U 16/15 R](#) -). Die Mastbe der Wahrscheinlichkeit oder Glaubhaftmachung reichen nicht aus. Zwar erfordert der Vollbeweis keine absolute Gewissheit und sind im Rahmen der freien richterlichen Beweiswrdigung durch das Gericht bestehende Beweisschwierigkeiten zu bercksichtigen, so dass es, wenn etwa der genaue Unfallhergang nicht bewiesen ist, ausreichen kann, wenn sonstige nachgewiesene Umstnde berwiegend auf einen Versicherungsfall hinweisen und die ernsthafte Mglichkeit anderer Geschehensablufe ausgeschlossen erscheint. Kommen allerdings andere, nicht versicherte Geschehensablufe ebenso ernsthaft in Betracht, ist eine versicherte Ttigkeit nicht voll beweislich da getan (vgl. Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 26.01.2021- [L 3 U 131/18](#) -). Von daher muss der Nachweis, dass die Infektion sich bei einer versicherten Ttigkeit, d. h. einer im inneren Zusammenhang mit der versicherten Ttigkeit stehenden Verrichtung ereignete, im Vollbeweis gegeben sein. Eine Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus. Deshalb ist eine Unfallkausalitt nicht nachgewiesen, wenn neben Kontakten am Arbeitsplatz im vergleichbaren

Umfang Infektionsmöglichkeiten im privaten oder eben nicht versicherten Bereich bestanden.

Derart ernsthafte, anderweitig in Betracht kommende, nicht versicherte Infektionsmöglichkeiten sind offensichtlich. Es kann zumindest ebenso gut möglich sein, dass der Kläger sich die Infektion im Kontakt mit seiner zeitgleich am 17.04.2020 positiv getesteten Ehefrau zugezogen hat, zumal hier im Privaten ein deutlich intensiverer Kontakt, nach menschlicher Lebenserfahrung zudem nicht unter Einhaltung von Abstandsregelungen oder Tragung von Mund-Nasen-Schutz, angenommen werden kann. Insoweit führt die Beklagte zutreffend aus, dass bei zeitgleichem Erkrankungsnachweis von einer beruflichen Infektionskette nicht ausgegangen werden kann. Unabhängig von den beweis erleichternden Handlungsempfehlungen der DGUV, bei welchen es sich um Verwaltungsvorschriften handelt, welche die Gerichte nicht binden, und dem Umstand, dass die vom Robert-Koch-Institut entwickelten Maßstäbe zur Bestimmung von engen Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko nicht unmittelbar herangezogen werden können, da diese das Risiko einer erfolgten Übertragung als Voraussetzung für eine mögliche Isolierung bewerten und sich am Abstand, der Dauer des Kontakts, den weiteren Umständen und dem Umstand, ob ein Mund-Nasen-Schutz getragen wurde, orientieren (vgl. hierzu SK Konstanz, Urteil vom 16.09.2022 – [S 1 U 452/22](#)-), ist ferner festzuhalten, dass der Vorgesetzte Meister T als sog. Indexperson nicht in Betracht kommt, da bei erst später am 19.04.2020 festgestellter Positivtestung eine Infektion dessen durch den Kläger ebenso gut möglich ist. Was den weiteren, vom Kläger als Indexperson benannten Vorgesetzten S anbelangt, hat die Beklagte zutreffend ausgeführt, dass hier nach den allerdings nach obigen Darlegungen nicht maßgebenden Maßstäben ein besonders intensiver Kontakt im Rahmen versicherter Tätigkeit nicht stattgefunden hat. Im Übrigen ist letztlich nicht auszuschließen, dass der Kläger sich die Infektionen durch diesen auch im Rahmen intensiveren, unversicherten Kontakt, namentlich am 12.04.2020, zugezogen haben kann, nämlich im Rahmen der Frühstückspause. Zu den insoweit eigentzigen, nicht versicherten Verrichtungen gehören nämlich prinzipiell alle Tätigkeiten, die jeder Mensch unabhängig von der versicherten Tätigkeit ausübt, wie Ruhen, Schlafen, Schwimmen, Einkaufen, aber auch Essen, Trinken und Rauchen. Dabei wird insbesondere die Nahrungsaufnahme in der Rechtsprechung seit jeher grundsätzlich dem unversicherten privaten Lebensbereich zugeordnet. Besondere Bedeutung gewinnt diese Überlegung in Anbetracht der Angaben des Klägers im Klageverfahren, die Arbeitspausen im Frühstückssaum hätten ohne Maske stattgefunden.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf 193 SGG.

Erstellt am: 27.09.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024